Reglement über die freiwilligen Zusatzversicherungen (Zusatzversicherungsreglement, ZVR)

Vom 21. September 2022 (Stand 1. Januar 2023)

Der Verwaltungsrat der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (BGV),

gestützt auf das Gebäudeversicherungsgesetz Basel-Landschaft (GVG BL) vom 24. März 2022[1)], das Dekret zum Gebäudeversicherungsgesetz Basel-Landschaft (GVD BL) vom 24. März 2022[2)] und die Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz Basel-Landschaft (GVV BL) vom 10. Januar 2023[3)],

beschliesst:

§ 1 Regelungsbereich (§§ 10 und 11 Abs. 2 GVG BL)

[1] Dieses Reglement regelt die freiwilligen Zusatzversicherungen für:

a. die Gebäude gegen Wasserschäden;
b. die weiteren baulichen Objekte gegen Wasserschäden;
c. die weiteren baulichen Objekte gegen Feuer- und Elementarschäden.

[2] Die weiteren Aspekte der freiwilligen Zusatzversicherungen regelt der Verwaltungsrat der BGV separat in allgemeinen Versicherungsbedingungen. Vorbehalten bleibt § 5.

§ 2 Police (§ 3 GVV BL)

[1] Die BGV stellt über eine freiwillige Zusatzversicherung eine Police aus.

§ 3 Weitere bauliche Objekte (§ 10 Abs. 2 GVG BL)

[1] Als weitere bauliche Objekte gelten:

a. selbständige bauliche Anlagen, die aus dauerhaftem Material erstellt sind, wie Brücken im Privateigentum, Wasserzisternen, Brunnen, Treppen, Landungsstege, Schwimmbassins, Stützmauern und dergleichen;
b. Bauwerke, deren Wert kleiner als CHF 10‘000.– ist;
c. Leitungstunnels und -brücken;
d. Gartenzäune und Einfriedungen aller Art.

[2] Die weiteren baulichen Objekte müssen den anerkannten Regeln der Baukunde entsprechen.

1) SGS 350
2) SGS 350.1
3) SGS 350.11

*** Änderungstabellen am Schluss des Erlasses**

[3] Sie werden gesondert geschätzt und sind in der Regel zum Neuwert versichert. Sie können im gegenseitigen Einverständnis zu einem bestimmten Versicherungswert unter dem Neuwert versichert werden.

§ 4 Wasserschadenversicherungen

[1] Für die freiwillige Zusatzversicherung der Gebäude und der weiteren baulichen Objekte gegen Wasserschäden bestehen die Versicherungsprodukte «Wasser Basis» und «Wasser Plus».

[2] Weitere bauliche Objekte werden nur dann in eine der Wasserschadensversicherungen aufgenommen, wenn das zugehörende Gebäude in derselben Wasserschadensversicherung versichert ist.

§ 5 Tarifreglement (§ 67 Abs. 1 Bst. e GVG BL)

[1] Der Verwaltungsrat der BGV legt in einem separaten Reglement[4)] die Sätze der Versicherungsprämien fest.

4) Reglement über die Tarife der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (Tarifreglement, TR; SGS 350.114) vom 21. September 2022.

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
21.09.2022	01.01.2023	Erlass	Erstfassung	GS 2023.021

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	21.09.2022	01.01.2023	Erstfassung	GS 2023.021